

25.03.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3155 vom 23. Februar 2015
der Abgeordneten Simone Brand PIRATEN
Drucksache 16/7976

Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Herbiziden im Hochsauerlandkreis

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3155 mit Schreiben vom 25. März 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Laut Pflanzenschutzgesetz § 12, Abs. 2 muss es eine Liste der vergebenen Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Herbiziden außerhalb der per Gesetz erlaubten Anwendungen geben.

Diese Liste ist dem Umweltministerium jährlich vom Direktor der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

In unserer Berichtsanhfrage für den Umweltausschuss vom 21.01.2014 hat der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz uns angeboten, für eine Kommune oder Örtlichkeit Informationen heraussuchen zu lassen.

Dieses Angebot nehmen wir gerne in Anspruch und stellen hiermit unsere Fragen bezüglich der Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Herbiziden für den Hochsauerlandkreis.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Freilandflächen ist gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Über die jährlich erteilten Genehmigungen unterrichtet die zuständige Behörde (in Nordrhein-Westfalen: Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter) jährlich das Bundesamt für Verbraucherschutz und

Datum des Originals: 25.03.2015/Ausgegeben: 30.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Lebensmittelsicherheit. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich ausschließlich auf Ausnahmegenehmigungen im Hochsauerlandkreis.

1. Für welche Herbizide wurden Ausnahmegenehmigungen für eine Anwendung genehmigt (bitte aufschlüsseln nach Handelsnamen, Aufwandmenge die genehmigt wurde)?

In den Jahren 2013 und 2014 wurden Ausnahmegenehmigungen für Herbizide mit den Wirkstoffen Pelargonsäure + Maleinsäurehydrazid (z.B. Finalsan, Finalsan Plus), Triclopyr (z.B. Garlon 4), Triclopyr + Clopyralid (z.B. Garlon Premium), Flumioxazin (z.B. Nozomi, Vorox F), Flazasulfuron (z.B. Katana, Chikara) und Glufosinat (z.B. Basta) erteilt. Für den Wirkstoff Glyphosat (z.B. Round up Ultra, Glyfos Supreme) wurden im Jahr 2013 in drei Fällen Ausnahmegenehmigungen bis Ende 2014 erteilt. Diese sind aktuell ausgelaufen. Seit einem Erlass des MKULNV aus Januar 2014 wurden seitens des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragtem keine Ausnahmegenehmigungen für Glyphosat mehr erteilt.

Die in Klammern aufgeführten Handelsnamen sind als Beispiele aufgeführt, da sich die Genehmigungen auf Wirkstoffe beziehen und das jeweilige Handelspräparat nicht vorgegeben wird. Die zulässige Aufwandmenge ergibt sich aus den jeweiligen verbindlichen Anwendungsbestimmungen des einzelnen Pflanzenschutzmittels, von denen in der Genehmigung nicht abgewichen wird.

2. Für welche Pflanzen wurden die Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Herbiziden genehmigt?

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 PflSchG werden für bestimmte Flächen erteilt und beziehen sich in der Regel nicht auf Pflanzenarten. Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass einem der Anträge die Bekämpfung der Herkulesstaude zugrunde lag, in den übrigen Fällen sollten diverse ein- und zweikeimblättrige Pflanzen beseitigt werden.

3. Für welche Orte bzw. Flächen wurden Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Herbiziden erteilt (bitte aufschlüsseln nach einmaliger Genehmigung, dauerhafter Genehmigung, Ortschaft, öffentliche Parks, Kitaplätze, Schulhöfe/Gärten, Bahnhöfe und Gleisanlagen, Industrie- und Gewerbeflächen, Umspannwerke und Strommasten, Pumpstationen von Gaspipelines u.ä)?

4. Welche Personen/Personengruppen haben diese Ausnahmegenehmigungen erhalten (bitte aufschlüsseln nach Kommunen, Vereine, Betrieben wie z.B. Gartenbaubetriebe u.ä)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet:

Die Genehmigungen werden bei Neuansuchen zunächst für die Dauer von einem Jahr erteilt. Folgeansuchen für die gleichen Flächen werden danach für zwei Jahre erteilt. Die Häufigkeit der Anwendungen richtet sich nach den Anwendungsbestimmungen des Pflanzenschutzmittels. In den Jahren 2013 und 2014 wurden durch die genannten Antragsteller für folgende Flächen Genehmigungen erteilt:

Stadt Marsberg: Sportanlagen, Friedhöfe, Parkanlagen, Wege mit Versickerung
Gemeinde Bestwig: Sportanlagen, Friedhöfe
Stadt Sundern: Friedhöfe, Wege mit Versickerung
Stadt Schmallebenberg: Sportanlagen, Friedhof, Wege mit Versickerung
Stadt Brilon: Sportanlagen
Hochsauerlandkreis: Herkulesstaude

RenoDeMedici GmbH, Arnsberg: Gleise, Industrieflächen
Gutsverwaltung Graf von Westphalen, Meschede: Kieswege mit Versickerung (Denkmal-
schutz)